

Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum assistierten Suizid** ist sehr weitreichend und verdient daher tatsächlich eine genaue Diskussion, auch an dieser Stelle. Die gemeinsame Reaktion der Kirchen ist von der Sorge getragen, dass das Urteil gravierende Folgen für die gesellschaftlichen Einstellungen zu Sterben und Tod haben kann. Der erste Beitrag von Dr. Jochen Scheidemantel bezieht sich aus ärztlicher Sicht besonders auf die praktischen Konsequenzen, die das Urteil für die Behandlung und ggfalls Unterstützung sterbewilliger Patienten haben wird. Tatsächlich hatten ja auch die praktischen Komplikationen nach der Gesetzgebung von 2015, die Jochen Scheidemantel beschreibt, die Prüfung des Gesetzes durch das Verfassungsgericht veranlasst. Er äußert sich erleichtert, dass der pragmatische Zustand vor der Verabschiedung des nun aufgehobenen Gesetzes wiederhergestellt werden konnte, und spricht die Erwartung aus, dass die heiklen Fälle der Beratung und Hilfe für sterbewillige Patienten verantwortlich agierenden Ärzten anvertraut werden können.

Nun möchte ich über die **Konfliktlagen suizidaler Menschen** nicht urteilen und auch die Frage, welche Hilfe sie im Einzelfall benötigen, hier auch nicht diskutieren. Es wird sich hier oft um sehr diffizile und private Lebenslagen handeln, die jeden Schutz, Respekt und Hilfe verdienen. Allerdings bezweifle ich doch, ob eine Gesellschaft die schwierigen ethischen Entscheidungen, um die es hier gehen kann, einfach pauschal in die Gewissensentscheidung von Ärzten delegieren darf. Zumal die vom Gericht wieder befürwortete Suizidassistenz gar nicht auf ärztliche Hilfe beschränkt wird, wie es Jochen Scheidemantel postuliert. Auch das Verfassungsgericht regt ja tatsächlich an, dass auch der Gesetzgeber in einem neuen (besseren) Gesetz hierzu Rahmenbedingungen definieren sollte.

Nach meiner Einschätzung geht die Bedeutung des Urteiles des Verfassungsgerichtes aber weit über solche prekären Situationen am Lebensende hinaus. Das Gericht begründet sein Urteil ja mit der Berufung auf eine **ganz allgemein geltende Autonomie** jedes Menschen, über sein Leben verfügen zu können. Danach darf sich nicht nur ein schwer kranker Mensch an seinem Lebensende, sondern jeder volljährige Mensch in jedem Alter und in jeder Lage auf seine Autonomie berufen und eine etwa angebotene Hilfe in Anspruch nehmen, wenn er sich entschlossen hat, sich das Leben zu nehmen.

Diese generelle Berufung auf eine so verstandene Autonomie ist es, die das Urteil für mich brisant macht. Natürlich wird ein Verfassungsgericht in einem demokratisch verfassten, liberalen und säkularen Rechtsstaat sich kaum auf etwas anderes berufen können als auf die Autonomie jedes einzelnen Bürgers. Ein **derart verfasster Staat** baut sich natürlich auf dem Grundsatz der Autonomie seiner Bürger auf. Und vielleicht kann man deshalb von einem Gericht auch nicht erwarten, dass es diesen prinzipiellen Begriff selbst herleitet und begründet. Es muss sich dazu auf die Wertehaltung beziehen, die in der Gesellschaft anerkannt wird. Es darf aber andererseits auch nicht übersehen, dass Grundsatzurteile selbst wieder gesellschaftliche Werte schaffen und verändern können.

Ob - und in welchem Sinn - wir Menschen einen **freien Willen** besitzen oder abhängig sind von fremden Mächten und Bedingungen, die uns beherrschen, darüber ist seit Menschengedenken immerzu nachgedacht worden. Meist war das Ergebnis ein sowohl als auch: Menschen sind autonom und abhängig zugleich. Auch Jochen Scheidemantel kommt nicht darum herum, einzuräumen, dass es Fälle geben kann, wo eine Willenserklärung zum Suizid unfrei sein kann; und er traut den Ärzten schlicht zu, das jeweils beurteilen zu können, freilich ohne dafür Kriterien zu nennen. Ich habe da Zweifel. Vielleicht ist die Autonomie eher eine Utopie, auf die wir nicht verzichten können, als eine Realität im praktischen Handeln. Wir brauchen die Vorstellung unserer Autonomie ja vor allem, um jeden herrschaftlichen Zugriff Anderer auf unser Leben zurückweisen zu können.

Aber wie viele Entscheidungen habe ich in meinem Leben wirklich frei und autonom getroffen? Eine? Zwei? Wird nicht jeder Fall eine Mischung sein aus Wünschen, Bedürfnissen, Zwängen, und dem Versuch, sich selbst zu befreien und zu bestimmen? Die Autonomie, auf die sich das Verfassungsgericht beruft, ist jedenfalls **eine Setzung**, um die es zwar nicht herumkommt, die aber doch erst noch versuchen muss, ihre eigenen Voraussetzungen zu klären. Wird sie absolut gesetzt, kann die Berufung auf menschliche Autonomie zu geradezu absurden Folgerungen führen. Ohne Autonomie kann niemand sein Leben gestalten, aber autonom gesetzt kann sie auch zur Willkür werden. Um frei von ihrer Bedingtheit zu werden, üben sich indische Sadhus daran, eine halbe Stunde lang nicht zu atmen. Wie, wenn ich, um mir meine Autonomie spürbar zu machen, mein Leben nur mit einem Bein führen möchte, nur in einem erst kommenden Jahrhundert, nur ohne die Gesellschaft, in die ich geboren bin? Könnte ich auch freiwillig auf Autonomie verzichten? Wenn nicht, wäre Autonomie ein Zwang – ein absurder Gedanke.

Zu den Voraussetzungen für ein autonomes Leben gehört, wie diese verrückten Beispiele zeigen, dass man sein Leben zuerst einmal als gegeben annehmen muss. Niemand hat sich selbst zur Welt gebracht, niemand die Bedingungen seiner Existenz selbst gewählt. Nur ein vorzeitiges Ende kann man selber wählen. Man muss sich selbst erst einmal ergreifen, sich seiner bewusst werden und sich bejahen. Weil das Leben zu allererst eine Gabe ist, muss seine **Autonomie Aufgabe** sein, bevor sie zum Anspruch werden kann. Welche Gestalt diese jeweils Aufgabe annimmt, kann freilich niemand anders herausfinden als man selbst, auch keine Gesellschaft. Wird solches Herausfinden jemals ein sicheres Wissen und ein autonomes Bewusstsein sein können?

Auch dass wir sterben müssen, setzt unserer Selbstbestimmung eine Grenze. Ob wir dazu einwilligen oder nicht, spielt keine Rolle: der Tod ist uns sicher. Auch wann und wie er uns ereilen wird, entzieht sich in vielen Fällen unserer Wahl. Zur Erkenntnis unserer **Sterblichkeit** gehört auch das Wissen, dass wir uns das Leben zwar nicht selbst geben, es uns aber selbst nehmen können. Das alles zu erkennen – und anzuerkennen –, kann ein Teil der Aufgabe sein, die uns das Leben stellt. Vor allem wenn diese Aufgabe quälend geworden ist, wird der Wunsch, wenigstens die Aufgabe des Sterbens selbst bestimmen zu können, verständlich.

Die moderne Konzeption des autonomen Individuums wurde seit der Aufklärung oft nur gegen den Widerstand von Theologie und Kirchen formuliert und durchgesetzt. Die philosophische Reflexion musste einer kirchlichen Kontrolle über die Menschen abgetrotzt werden, die sich fatalerweise auf einen Anspruch des absoluten Gottes berief. Wenn man das Urteil des Verfassungsgerichts und die Stellungnahme der Kirchen nebeneinander stellt, kann man das auf den ersten Blick als eine bloße Fortsetzung dieser Geschichte lesen. Aber untergründig verdankt sich der Autonomiegedanke doch der christlichen Tradition, wie von vielen heute anerkannt wird. Ein Gott, der den Menschen knechtet, kann nicht der Vater Jesu Christi sein. Paradoxerweise wird sich Gott gerade darin als Gott erweisen, dass er dem Menschen Freiheit zu schenken vermag. Gerade die **unbedingte Gottesbeziehung** jedes Menschen, die das Christentum postuliert und mit der es dessen Würde gegen jeden fremden Machtanspruch (leider aber oft nicht gegen den eigenen) verteidigt hat, konnte die Freiheit des Christenmenschen so begründen, dass sie nun in säkularem Gewand als Autonomie jenen Missbrauch des Namens Gottes aufdecken kann, der kirchliche Machtansprüche so fatal legitimiert hatte.

Das Urteil des Verfassungsgerichtes gewichtet wichtige ethische Konflikte neu und regt deren pragmatische Klärung an. In seiner Begründung wirft es zugleich **wichtige Fragen** auf, über die wir als Gesellschaft weiter werden nachdenken müssen. Und es zwingt die Kirchen, anders von Gott und Mensch zu reden: so dass Menschen ihre Autonomie in Bezogenheit immer neu lernen und vor Gott dankbar gestalten dürfen.